

Checkliste für das Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA) und Hinweise zur Checkliste

Checkliste - Windenergieanlagen: Einem Genehmigungsantrag für den Bau und Betrieb einer WEA sind alle zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen und Erläuterungen beizufügen; der Umfang der Unterlagen ist im Einzelfall mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen (siehe auch Hinweise zur Checkliste).

Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Windenergie Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die folgende Zusammenstellung zeigt auf, welche Unterlagen im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens im Regelfall erforderlich sind. Der Umfang der Unterlagen im konkreten Einzelfall sollte – unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – zwischen Genehmigungsbehörde und Antragsteller vorab abgestimmt werden (sog. Antragskonferenz gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)).

Anhang 1: Hinweise für die Antragstellung

Anhang 2: Schalltechnisches Gutachten

1 Allgemeine Angaben

1.1 Antrag mit Name und Anschrift des Antragstellers und des Betreibers der Anlage sowie des beauftragten Planungsbüros (ggf. Vollmacht)

- Ansprechpartner für Rückfragen (mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

1.2 Angabe des Standorts der Anlage mit Flurnummer, Gemarkung, Standortkoordinaten (auch WGS84 in Grad, Minute und Sekunde) - Eigentümer des Anlagengrundstücks mit Adresse

1.3 Antragsgegenstand

1.3.1 Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage mit Kurzdarstellung: Hersteller und Anlagentyp, Nennleistung, Anzahl der Anlagen

1.3.2 Bei Änderungsverfahren: - Benennung des konkreten Gegenstands der Änderung, - Beschreibung der bisherigen genehmigungsrechtlichen Situation,

1.3.3 Ggf. Antrag auf Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) mit - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen),

1.3.4 Ggf. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG) mit - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), - Verpflichtungserklärung nach § 8 a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

1.3.5 Ggf. Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG für Vorbehalt nachträglicher Auflagen.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV bei Verfahren mit öffentlicher Auslegung der Unterlagen als eigenständiges Papier im Anhang zum Erläuterungsbericht:

- Allgemein verständlicher Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen.
- Bei UVP-pflichtigen Vorhaben (Windfarmen mit 3 oder mehr WEA): Zusätzlich Angaben gemäß Nr. 9 der Checkliste.

1.5 Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten

Hinweis: Investitionskosten sind die gesamten Kosten (inkl. Umsatzsteuer), die für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind (inkl. Kosten für den Erwerb des unbebauten Grundstücks, Kosten für die Erdaushubarbeiten, Gründungskosten, Kosten für die bauliche Anlage, Kosten für die technischen Anlagen, Entwicklungs- und Planungskosten, ggf. die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage). Die Angaben sind für die Kostenentscheidung erforderlich.

1.6 Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme

1.7 Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen

1.7.1 Ggf. Kennzeichnung der Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

1.7.2 Urheberrechtliche Erklärung gemäß Anhang 1 dieser Checkliste

2 Angaben zu Umgebung und Standort der Anlage

2.1 Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts.

2.2 Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts, insb. dessen Beschaffenheit (z.B. Waldfläche, landwirtschaftliche Fläche, Kiesfläche, industrielle Nutzung)

- mit Angaben zum Bedarf an Grund und Boden,
- mit Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Standortwahl mit Angabe der Auswahlgründe.

2.3 Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil

- Umgebung in einem Radius von mindestens 5 km,
- Kennzeichnung des Standorts der beantragten Anlage und benachbarte (vorhandene und – soweit bekannt – geplante) Standorte von Windenergieanlagen sowie die Abstände der WEA untereinander,
- Kennzeichnung der Gemeindegrenzen innerhalb des Radius,
- ggf. Einzeichnung von Windenergiegebieten, Vorranggebieten, festgesetzten/vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten.

2.4 Aktueller Übersichtsplan M 1:5.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil

- Umgebung in einem Radius von mindestens 1 km,
- Kennzeichnung des Standorts der Anlage,
- Wegebauliche Erschließung
- alle unmittelbar von der Gesamtplanung betroffenen Flächen wie ggf. notwendige Rodungsflächen

- bei Bedarf Höhenschnitt des Geländes in der Umgebung um die Anlage.

2.5 Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Datum des Inkrafttretens und Kennzeichnung der Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage, für die Bebauungspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden.

2.6 Aktuelle Luftbilder mit Nordpfeil und Maßstab (möglichst M 1:25.000 und M 1:5.000).

2.7 Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk (Flurkarte) im Maßstab 1:1.000 mit Nordpfeil - Kennzeichnung des Betriebsgeländes, - Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgelände.

Hinweis Der Auszug muss von der katasterführenden Behörde beglaubigt oder durch ein automatisiertes Abrufverfahren zum Zwecke der Bauvorlage abgerufen worden sein.

2.8 Formulare für Luftfahrthindernisse und Windkraftanlagen der Luftfahrtbehörde ausgefüllt:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse>

(Formblatt Luftfahrthindernisse „WEA“, Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung)

2.9 Folgende Darstellungen können im Einzelfall in Absprache mit der Genehmigungsbehörde erforderlich sein:

- Waldbestände (Forsteinrichtungsdaten, Baumartenzusammensetzung, Habitatbaumkartierung inkl. Darstellung von Waldschutzgebieten, Habitatpotentialanalyse für relevante Fledermausarten als Bestandteil des Fachgutachtens)

- Sendeanlagen, seismische Messstationen, Richtfunkstrecken und Radaranlagen

- Verkehrs- und sonstige Anlagen, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind

- Flugplätze

- Vorhandene und geplante Freileitungen des Stromnetzes

- Vorhandene Bau- und Kunstdenkmale und bekannte archäologische Kulturdenkmale (nach der Liste der Kulturdenkmale) :

Angaben zu Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Kultur-Denkmalen von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG; Umgebungsschutz nach § 15 DSchG (Auflistung aller betroffenen Kulturdenkmale i.S.v. § 12 DSchG mit insbesondere Visualisierung sowie Erläuterung zur Betroffenheit der denkmalkonstituierenden Merkmale jeweils in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Betroffen sind alle Denkmale, in deren sichtbarer Umgebung sich die die geplanten Windkraftanlagen befinden.

- Vorhandene Grabungsschutzgebiete

- Vorhandene und geplante unterirdische Leitungen und Kabel

- Gewässerkreuzungen (z. B. mit Elektrokabeln)

3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

3.1 Grunddaten der WEA und Standortverhältnisse:

- Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit allen betroffenen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen, Beschreibung von Schnittstellen (z.B. öffentliches Stromnetz)

- Angaben der Windverhältnisse am Standort, z. B. Angaben zu Messungen oder Daten aus dem Windatlas - Bei Änderungsvorhaben: Beschreibung des Änderungsumfanges

3.2 Technische Daten der Anlage:

- Typenprüfung

- Beschreibung der Bauteile und der Farbgebung

- Angaben zu baulichen Strömungsbeeinflussungsanlagen (z. B. Vortex-Generator)

- Angaben zu überwachungsbedürftigen und prüfpflichtigen Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung (z. B. Trafostationen, Befahranlage (Aufzug) etc.)

- Angaben über Anlagen- und Steuerungstechnik

- Angaben über das maßgebende Volumen an wassergefährdenden Stoffen

- Fernüberwachung

- Anlagenkennzeichnung (Befuerung, Verwendung von Sichtweitenmessgeräten, Synchronisierung der Kennzeichnung)

- Wartung

- Blitzschutz

- EG-Konformitätserklärung (Vorlage bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA)

3.3 Angaben zur allgemeinen Anlagensicherheit

- Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit

- Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen (z.B. Warn- und Alarmeinrichtungen, Betriebsanweisungen, Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter).

3.4 Angaben zum Brand- und Arbeitsschutz (z. B. Alarm-/Rettungsplan, Blitz- und Überspannungsschutz, Brandschutzkonzept, Steigleitersystem, Abstände der Ruheplattformen, Befahranlage (Aufzug), Lift, Gefährdungsbeurteilung, Rettungseinrichtungen)

4 Unterlagen zu Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, Schatten- und Eiswurf

4.1 Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens einschließlich einer Schallimmissionsprognose nach dem Interimsverfahren (auf Grundlage der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erarbeiteten konkretisierenden Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA (LAI-Hinweise). Details zum Inhalt des schalltechnischen Gutachtens sind in Anhang 2 näher beschrieben.

4.2 Angaben zu weiteren Emissionen einschließlich zeitlichem Auftreten, zu Immissionen am jeweils maßgeblichen Immissionsort sowie zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen betreffend:

4.2.1 Schattenwurf (Schattenwurfprognose mit Schattenwurfplan gemäß den WEA-Schattenwurf-Hinweisen der LAI)

4.2.2 Erschütterungen

4.2.3 Licht (siehe auch LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen)

4.2.4 Eiswurf/Eisfall

- ggf. Einschätzung durch einen Sachverständigen erforderlich

5 Sonstige Bauunterlagen

5.1 Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung.

5.2 Aktueller Lageplan auf der Grundlage des Auszugs aus dem Katasterwerk (vgl. Nr. 2.8) im Maßstab M 1:1.000 mit Nordpfeil (vgl. auch § 7 ThürBauVorIV), insb.:

- Einzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der Flächen, welche dauerhaft und temporär genutzt werden (z. B. Kranstellplatz, Kranaufbaufläche),

- Abstände zu anderen baulichen Anlagen und zur Grundstücksgrenze, Darstellung der Abstandsflächen, soweit erforderlich die Erklärung der Übernahme einer Abstandsfläche nach § 6 ThürBO,

- Baugrenzen, Baulinien,

- Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgelände mit Angaben der tatsächlichen Bebauung und Nutzung, der Flurstücksnummern, der Eigentümer, Immissionsschutz

- Darstellung der Lage und des Abstands von vorhandenen Leitungen zur geplanten baulichen Anlage, die insb. der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen sowie von Hochspannungsfreileitungen und Rohrfernleitungen,

- Angaben zur gesicherten Erschließung hinsichtlich Versorgung mit Wasser und Energie und Entsorgung von Abwasser,

- Darstellung bzw. Angaben zur verkehrsmäßigen Erschließung (wegebauliche Maßnahmen für die Bauphase und/oder die Betriebsphase) mit angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage,

- Ggf. Angaben zu einer temporär erforderlichen Nutzung von Behelfszufahrten an Autobahnen - Angaben zur Höhenlage des Baugrundstücks und der geplanten baulichen Anlage.

- Zu- und Abfahrten zum Betriebsgelände, Stellfläche für Kraftfahrzeuge, Flächen für die Feuerwehr, - ggf. sonstige Angaben entsprechend § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 16 der Bauvorlagen-Verordnung (ThürBauVorIV).

Hinweis: Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigten vorzunehmen.

5.3 Bauzeichnungen entsprechend § 8 ThürBauVorIV im Maßstab 1:100, jeweils mit Angabe von Maßen, der verwendeten Bauprodukte und Bauarten und ggf. der zu beseitigenden Anlagen

Hinweis: Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigten vorzunehmen.

5.4 Standsicherheitsnachweis

5.5 Baugrunduntersuchung

5.6 Turbulenzgutachten

5.7 Erklärung Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB nach Betriebseinstellung, Angabe der Rückbau- und Rekultivierungskosten

6 Angaben zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Angaben über Art und Menge, Verwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Abfälle

7 Angaben zum Gewässerschutz

7.1 Allgemeiner Gewässerschutz

7.1.1 Betroffene Gebiete (Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete),

7.1.2 Ggf. Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser (Sicherung gegen Zutritt von Wasser). Bei Lage des Vorhabens im nach § 76 WHG amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet:

- Erläuterungen und Pläne, die eine Entscheidung über das Vorliegen der in § 78 Abs. 5 genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 78 Abs. 4 WHG ermöglichen

- Sofern zutreffend, Erläuterungen und Pläne, die eine Entscheidung über das Vorliegen der in § 78a Abs. 2 genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 78a Abs. 1 WHG ermöglichen

7.1.3 Angaben zu den geplanten Aufschlüssen der Erdoberfläche und deren Auswirkungen auf Boden und Grundwasser insbesondere Art und Umfang der Gründung und Bodenveränderungen sowie Beschreibung der Baustelleneinrichtung und des Baubetriebs (inkl. der schwerlastfähigen Zufahrtswege)

7.2 Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan: Soweit eine erlaubnisfreie Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser nicht zulässig ist, wäre für eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer bzw. für ein Versickern von Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Art und Umfang der notwendigen Unterlagen abzustimmen. Dies gilt auch für den Fall, dass im Einzelfall Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

7.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG - Erläuterungen und Pläne, wie die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, insb.

- Eignungsnachweise gemäß § 42 AwSV (ggf. Sachverständigengutachten bei erforderlicher Eignungsfeststellung) oder sonstige Nachweise nach § 63 WHG

- Anforderungen an die Rückhaltung

- Anforderungen an die für den Betrieb der Anlage notwendigen Abfüllfläche im Sinne des § 2 Abs. 18 AwSV (bei Verzicht auf flüssigkeitsundurchlässige Flächen, Nachweis eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen)

8 Unterlagen zum Natur- und Artenschutz

8.1 Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung

8.1.1 Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 15 ThürNatSchG betroffen sind und ob ggf. die dafür geltenden Vorschriften (z.B. Verbotstatbestände) eingehalten werden. Ggf. zusätzliche Angaben, Anträge bzw. Unterlagen, falls eine Erlaubnis, Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist.

Immissionsschutz

8.1.2 Bei Eingriffen in Natur und Landschaft i.S. des § 14 BNatSchG im Außenbereich:

Beschreibung und planerische Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP) inkl. Angaben zur Berechnung des Ersatzgelds aufgrund Eingriffs in das Landschaftsbild. - Windenergieerlass bzw. eine entsprechende Nachfolgeregelung ist zu beachten. - Begründung, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können. - Ggf. zusätzliche Nachweise gemäß § 16 BNatSchG bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen.

8.1.3 Falls kein Eingriff vorliegt: Freiflächengestaltungsplan, der auch die Maßnahmen zur Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen enthält sowie vorhandene Bäume und ggf. zu beseitigende Bäume kennzeichnet; ein Bebauungsplan ist ggf. zu berücksichtigen.

8.2 Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete): Falls sich am Standort oder im Einwirkungsbereich des Vorhabens ein Natura 2000-Gebiet befindet und soweit Auswirkungen noch nicht im Rahmen eines Bebauungsplans überprüft wurden:

8.2.1 Verträglichkeitsabschätzung, ob das Vorhaben ggf. unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich zu beeinträchtigen.

8.2.2 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsabschätzung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können. Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmeveraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung.

8.3 Artenschutz

8.3.1 Voruntersuchung bzw. Darlegung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, ggf. i. V. m. § 45b Abs. 1-5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Voruntersuchung sollte erkennen lassen, dass bei ihrer Erstellung die untere Naturschutzbehörde beteiligt war.

8.3.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit detaillierter Untersuchung der Verbots- sowie ggf. der Ausnahme- und Befreiungstatbestände, wenn Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Ggf. Unterlagen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen); falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG. Eventuell erforderliche naturschutzrechtliche Anträge: - Antrag auf Befreiung von Schutzgebietsvorschriften nach § 67 BNatSchG - Artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG - Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Biotopschutzvorschriften nach § 32 ThürNatSchG, § 67 BNatSchG

9 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei Pflicht zur standortbezogenen (3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen) bzw. allgemeinen Vorprüfung (6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen) nach §§ 7 ff. UVPG:

Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG haben kann.

Bei der Zusammenstellung der Angaben ist den Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG Rechnung zu tragen. Falls eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (kraft Gesetz bei mehr als 20 Windkraftanlagen oder nach Vorprüfung):

- UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV i.V.m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV,
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HS 2 i.V.m. § 4e Abs. 1 Nr. 7 der 9. BImSchV im Rahmen der Kurzbeschreibung gemäß Nr. 1.4 der Checkliste.

Hinweis: Der konkrete Umfang des UVP-Berichts wird regelmäßig im Rahmen eines sog. Scoping-Termins nach § 2 a der 9. BImSchV festgelegt.

10. Im Einzelfall erforderlich

(Aufzählung nicht abschließend)

10.1 Untersuchungen zur Rundfunk- und Radarverträglichkeit der WEA

Falls erforderlich, sind Untersuchungen zur Rundfunk und Radarverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen vorzulegen.

10.2 Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung bei Abständen zu Wohnhäusern von weniger als dem dreifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlagen sind Angaben zu optischen Bedrängung erforderlich.

10.3 Angabe der Windverhältnisse am Standort Beispielsweise sind Angaben zu Messungen oder Daten aus dem Windatlas, Angabe der mittleren Windleistungsdichte in W/m^2 , vorzunehmen.

Anhang 1

Dieser Anhang 1 zur Checkliste enthält Hinweise, die bei der Antragstellung und bei der Erstellung sowie bei der Gliederung der Antragsunterlagen beachtet werden sollten.

Erläuterungsbericht: Alle verbal frei darstellbaren Erläuterungen der Nrn. 1 bis 9 sollten in einem eigenständigen Erläuterungsbericht mit Deckblatt und Inhaltsverzeichnis und anschließendem Anlagenverzeichnis unter Beachtung der groben Reihenfolge der Checkliste, durchnummeriert und mit Seitenangaben zusammengefasst werden.

Anlagen: Alle sonstigen Unterlagen (z.B. Pläne, Gutachten, Nachweise, Vordrucke etc.) sollten gut lesbar als Anhang beigelegt werden, wobei auch hier die grobe Reihenfolge der Checkliste beachtet werden sollte (z.B. Anhang 2: Pläne zur Umgebung und zum Standort).

Form: Für die Anzeige oder Beantragung von Vorhaben lässt der Gesetzgeber die Vorgabe zu verwendenden Formularen zu. In Thüringen ist seit dem 1. Januar 2023 für die Erstellung der Formulare und weiteren Unterlagen die Software ELiA zu verwenden. Die Antragsunterlagen sind somit grundsätzlich elektronisch vorzulegen (Antrag als pdf-Datei einmal als Gesamtdokument und Kapitelweise), sowie in unterschriebener Papierform (1 Exemplar) nach Abschluss des Verfahrens. Diese elektronischen Unterlagen müssen identisch mit den in Papierform vorgelegten Unterlagen sein.

Unterschriften: Mindestens ein Satz der Antragsunterlagen (1. Ausfertigung) mit allen Antragsunterlagen muss in der Regel vom Antragsteller und vom jeweiligen Verfasser/Planfertiger unterschrieben sein, bei zusammenfassenden Erläuterungen jeweils am Ende. Gutachten sind jeweils nur vom Verfasser zu unterschreiben. Alternativ dazu genügt es, die Anträge und das Inhaltsverzeichnis zu unterschreiben. Das Inhaltsverzeichnis muss dann allerdings die jeweiligen Antragsunterlagen vollständig und genau bezeichnen (Datum, Plannummer, Seitenzahlen etc.).

Konzentrationswirkung: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BImSchG Konzentrationswirkung, d.h. die Genehmigung schließt grundsätzlich andere die Anlage betreffenden Zulassungen mit ein (z.B. Baugenehmigung,). Diese müssen somit nicht gesondert beantragt werden. Die für die eingeschlossenen Zulassungen erforderlichen Unterlagen sind jedoch mit vorzulegen; für die wichtigsten Bereiche enthält die Checkliste bereits die erforderlichen Unterlagen. – Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für Benutzungen gemäß §§ 8, 9 WHG werden nicht konzentriert und sind deshalb gesondert zu beantragen. Soweit sie mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, entscheidet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch hierüber. Nr. 7.3 der Checkliste ist zu beachten.

Urheberrechte:

Im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen ist vom Vorhabenträger bzw. von den ggf. beauftragten Büros darauf zu achten, dass ausschließlich Werke verwendet werden, die frei von Rechten Dritter sind bzw. an denen ausreichende Nutzungsrechte (einschließlich der Verwendung durch den Freistaat Thüringen) bestehen. Im Rahmen der Auftragsvergabe ist das beauftragte Büro hierzu durch den Vorhabenträger zu verpflichten. Für die Ermittlung und Beachtung von Schutzrechten Dritter ist der Vorhabenträger bzw. das beauftragte Büro verantwortlich. Soweit das Landratsamt Ilm-Kreis wegen einer Verletzung solcher Schutzrechte (z.B. im Rahmen der Auslegung von Antragsunterlagen, auch im Internet) in Anspruch genommen wird, ist das Landratsamt Ilm-Kreis vom Vorhabenträger bzw. vom beauftragten Büro von Ansprüchen Dritter freizustellen. In den Antragsunterlagen ist gemäß Nr. 1.7.2 der Checkliste folgende Erklärung abzugeben:

"Hiermit bestätigen wir, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Texte und Darstellungen, insb. Gutachten, Karten, Fotos, Grafiken etc., frei von fremden Urheberrechten sind bzw. die ggf.

erforderlichen Nutzungsrechte eingeholt wurden und vorliegen. Diese Nutzungsrechte umfassen auch das Nutzungsrecht, insb. für die Genehmigungsbehörde, zum Zwecke der Durchführung erforderlicher Verwaltungsverfahren, insb. im Hinblick auf die Durchführung amtlicher Auslegungen bzw. die Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet. Sollten entgegen dieser Erklärung die Antragsunterlagen urheberrechtliche Rechtsverletzungen enthalten, stellen wir als Antragsteller die beteiligten Behörden, insb. die Genehmigungsbehörde bzw. dessen Rechtsträger (Landratsamt IIm-Kreis), von etwaigen Ansprüchen Dritter und aller damit zusammenhängenden Kosten frei.“

Anhang 2 Gutachten zum Lärmschutz

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind neben den sonstigen Antragsunterlagen gemäß Checkliste im Regelfall auch Lärmschutzgutachten vorzulegen. Der regelmäßig erforderliche Inhalt ist in diesem Anhang 2 zur Checkliste zusammengefasst.

Die Schallimmissionsprognose ist nach dem Interimsverfahren (Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1) i.V.m. (DIN ISO 9613-2) zu erstellen. Empfehlung: Beauftragung einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle.

Das schalltechnische Gutachten soll im Regelfall folgenden Inhalt haben

- Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und der dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile anhand der Festsetzungen in Bebauungsplänen, der Gebietseinstufung nach BauNVO bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.
- Sichtung der Unterlagen zur geplanten Anlage, ggf. auch der Anforderungen aus vorhandenen Genehmigungsbescheiden sowie der für die Umgebung des Standortes vorhandenen schalltechnischen Voruntersuchungen (z.B. im Rahmen von Bebauungsplänen).
- Angaben über
 - o Art und Abmessung der Lärmquellen sowie über deren Lage einschließlich Bezeichnung in einem Plan,
 - o das Ausmaß der Emissionen (Schallleistungspegel (ggf. in Frequenzbändern) oder Schalldruckpegel in dB(A), jeweils bei den emissionsstärksten Betriebsbedingungen) und
 - o das zeitliche Auftreten der Lärmemissionen.
- Prognose der Schallemissionen der relevanten Schallquellen der zu beurteilenden Anlage anhand der technischen Leistungsparameter.
- Erfassung und Bewertung von Schallquellen, deren Spektren im tieffrequenten Bereich liegen und von Schallquellen, die geeignet sind, selbst oder über verbundene Bauteile Erschütterungen zu verursachen.
- Erstellung eines schalltechnischen Immissions-Prognosemodells unter Ansatz der bei Volllastbetrieb der zu beurteilenden Anlage (bei Änderungen die gesamte Anlage einschließlich bereits bestehender Anlagenteile) von den einzelnen Schallquellen zu erwartenden Schallemissionen und der sich daraus ergebenden schalltechnischen Maßgaben (z.B. Schalldämmmaße).
- Berechnung der bei Volllastbetrieb in der Tages- und Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel der zu beurteilenden Anlage (einschließlich des anlagebedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt).
- Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Anforderungen der TA Lärm sowie mit etwaigen Emissions- bzw. Immissionskontingenten aus Bebauungsplanfestsetzungen. Hier ist auch zu prüfen, ob Zuschläge für Ton-, Informations- bzw. Impulshaltigkeit anzusetzen sind.

- Prüfung der Notwendigkeit einer quantitativen Ermittlung der Vorbelastung gemäß den Anforderungen der TA Lärm. Falls erforderlich quantitative Ermittlung der Vorbelastung, ansonsten qualitative Betrachtung der Vorbelastung.
- Prüfung der Notwendigkeit von organisatorischen Maßnahmen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm für den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen bis in 500 m Abstand vom Betriebsgrundstück.
- Ggf. Betrachtung von Sonderereignissen
- Beurteilung der gesamten Ergebnisse anhand der Anforderungen der TA Lärm sowie etwaigen Emissions- bzw. Immissionskontingenten aus Bebauungsplanfestsetzungen und Aussage zur Einhaltung des Standes der Technik der Lärminderung bei den beantragten Maßnahmen., sowie ggfs. Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.